

# SAMMELSURIMIUM

## 94 JAHRE ALTE FRIEDENSAKTIVISTEN SIND KEINE „DOMESTIC EXTREMISTS“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat das Vereinigte Königreich verurteilt und dabei ein paar Grundregeln für das polizeiliche Sammeln und Speichern persönlicher Daten politischer Aktivisten klargestellt.

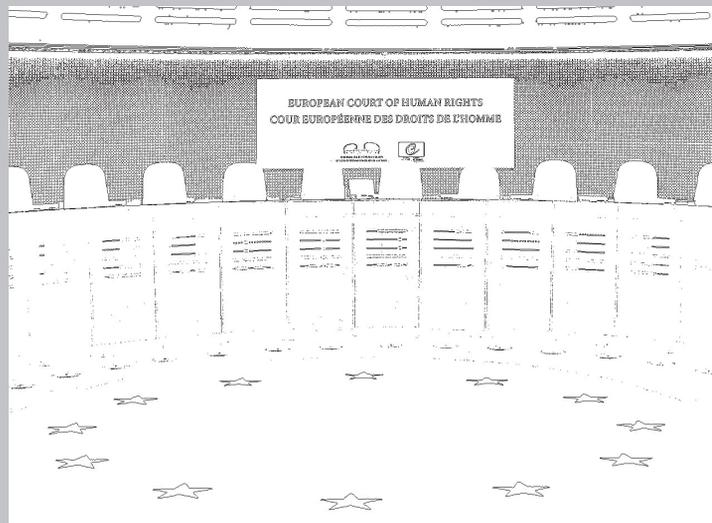
Eingelegt hatte die Menschenrechtsbeschwerde John Catt, ein 1925 geborener Brite aus Brighton, der sich seit 1948 in der Friedensbewegung engagiert und regelmäßig an Demonstrationen teilnimmt. Seit 2005 besuchte er Demos der Gruppe Smash EDO, deren Ziel es war, die Operationen des amerikanischen Rüstungsunternehmens EDO MBM Technology zu unterbinden. Bei diesen Demonstrationen kam es mehrfach zu Ausschreitungen und Gewalt. Catt wurde dort zwar

zwei Mal festgenommen, aber nie verurteilt. 2010 fragte er unter Verweis auf das britische Datenschutzrecht bei der Polizei an, welche Daten diese über ihn speicherte. Die Antwort: Es lagen zu seiner Person 66 Einträge vor, allesamt in einer sog. extremism database. Die meisten, aber bei weitem nicht alle dieser Einträge bezogen sich auf seine Beteiligung an Smash EDO Veranstaltungen. Wiederum in den meisten Fällen beschränken sich die Einträge auf die Nennung seines Namens, der Anwesenheit bei der jeweiligen Veranstaltung,

seinem Geburtsdatum sowie seiner Adresse. Bisweilen wurde allerdings auch seine äußere Erscheinung beschrieben, einmal war ein Foto von ihm aufgenommen und in der Datenbank abgelegt worden. Daraufhin forderte der Beschwerdeführer die Behörden auf, die ihn betreffenden Daten zu löschen, was diese verweigerten. Die von ihm vor den britischen Gerichten angestrebten Verfahren blieben letztlich ohne Erfolg. Zwar sahen zumindest die oberen Instanzen einen Eingriff in seine Rechte, jedoch hielten sie diesen für gerechtfertigt. Die Mehrheit im obersten Gericht führte aus, es sei gesichert, dass gesammelte persönliche Daten nicht länger aufgehoben würden als unbedingt notwendig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verbrechensbekämpfung.

Das sah der EGMR anders. Grundsätzlich verlangen die Straßburger Richter\_innen, dass die gesetzlichen Regelungen, die dem polizeilichen Sammeln und Speichern persönlicher Daten zu Grunde liegen, Betroffene vor Willkür schützen und die Befugnisse der Behörden sowie die Art und Weise ihrer Ausführung eindeutig bestimmen müssen. Bereits hier werden die ganz erheblichen Zweifel des Gerichtshofs daran deutlich, dass das britische Recht diesen menschenrechtlichen Anforderungen genügt. So erfolgte die Sammlung der Daten Catts auf Basis einer allgemeinen Ermächtigung zu polizeilichem Handeln in Fällen von „domestic extremism“. Dieser Begriff sei nicht nur extrem schwammig, sondern werde auch noch von verschiedenen Organen der Polizei unterschiedlich ausgelegt. Nichts anderes gelte für die Kriterien,

anhand derer entschieden werde, welche Daten tatsächlich Eingang in die polizeiliche Datenbank finden. So habe der Beschwerdeführer sich zwar anhand öffentlich zugänglicher Informationen ganz allgemein denken können, dass die Polizei allerhand Daten von Demonstranten sammelte, eindeutige Bestimmungen stellt sich der EGMR aber offenbar anders vor. Ähnlich unklar ist der Umgang mit einmal gesammelten Daten geregelt. Vorgeschrieben ist, diese immer dann auf Dauer zu speichern, wenn sie als aktuell, notwendig für die Polizeiarbeit und nicht übermäßig angesehen werden. Wurde das bejaht, so müssen die Daten für mindestens sechs Jahre gespeichert werden, woraufhin es zu einer Überprüfung kommen soll, bei der eine Löschung möglich, aber nicht vorgeschrieben ist; es gibt auch keine maximal zulässige Dauer des Speicherns.



CCO

Ob hier schon deshalb eine Menschenrechtsverletzung vorliegt, lässt der EGMR allerdings ausdrücklich offen. Denn eine solche sehen die Richter\_innen jedenfalls im in dem auf diese Rechtslage gestützten andauernden Speichern der Daten des Beschwerdeführers. Um Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens zu rechtfertigen, bedarf es eines dringenden staatlichen Bedarfs für diesen Eingriff. Was das Sammeln der Daten anbelangt, so sieht EGMR diesen Bedarf auch als gegeben an. Die polizeiliche Überwachung der Demonstrationen von Smash EDO sei schon angesichts der vorausgegangenen Gewalttätigkeiten bei ähnlichen Veranstaltungen selbstverständlich. Auch wenn der Beschwerdeführer selbst zu keinem Zeitpunkt verdächtigt wurde, sich an strafbaren Handlungen der Gruppe beteiligt zu haben, habe er sich doch mehrfach und öffentlich mit ihr solidarisiert. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Polizei Daten stets zuerst sammeln müsse, bevor sie sie im Hinblick auf ihren Nutzen analysieren könne. Die Bewertung fällt aber ganz anders aus, wo es um das andauernde Speichern dieser Daten zu ihrer späteren Verwendung geht. Da keine maximal mögliche Speicherdauer angeordnet war, sei Catt zur Gänze darauf angewiesen gewesen, dass die Polizei anhand ihrer eigenen Richtlinien, die überdies extrem weich formuliert waren, eine verhältnismäßige Speicherdauer seiner Daten sicherstellen würde. Das aber genügt dem EGMR nicht. In einem solchen System muss der Staat nach dem Willen Straßburgs zwingend verfahrensrechtlich absichern, dass einmal gesammelte Daten gelöscht werden, wenn ihr andauerndes Speichern außer Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck steht. Zusätzlich fiel hier ins Gewicht, dass Daten über die politische Gesinnung besonderen Schutz genießen sowie, dass die Teilnahme an friedlichen Demonstrationen selbst menschenrechtlich geschützt und ein wesentliches Element demokratischer Prozesse ist.

Die Entscheidung ist noch nicht endgültig, die britische Regierung kann das Verfahren noch vor die Große Kammer des EGMR bringen. [pg]